

# COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Verlängerung der Überbrückungshilfen optimal nutzen

Webinar, 25. September 2020

Michael Althoff,  
Geschäftsführender Gesellschafter  
MC Management Consulting GmbH



## **COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Verlängerung der Überbrückungshilfen optimal nutzen**

1. Anspruchsberechtigte für die verlängerten Überbrückungshilfen
2. Die wichtigsten Neuerungen zur Förderung
3. Erstattungsfähige Fixkosten im Rahmen der Verlängerung
4. Beantragung der Überbrückungshilfen



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 1. Anspruchsberechtigte für die verlängerten Überbrückungshilfen

## Anspruchsberechtigte

- Grundsätzlich sind weiterhin die Unternehmen förderungsfähig, die bereits für die Überbrückungshilfe I von Juni bis August 2020 anspruchsberechtigt werden.
- Die Überbrückungshilfen gelten weiterhin branchenübergreifend, sie gelten somit auch für alle Betriebe der Touristik wie z.B.
  - Reisebüros (Privatkundengeschäft, Business Travel)
  - Reiseveranstalter
  - assoziierte Mitglieder des DRV
- Auch im Rahmen der Verlängerung gelten Sonderregelungen für die Touristik hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit entgangener Provisionen und Margen

## Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II

- Die Überbrückungshilfe II betrifft die Fördermonate September bis Dezember 2020 und gilt unabhängig von der Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020).
- Für KMUs sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Entweder: Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
  - Oder: Umsatzeinbruch von **mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

## Antragstellung

- Antragstellung ist weiterhin nur möglich durch
  - Steuerberater
  - Wirtschaftsprüfer
  - Vereidigten Buchprüfer.
- Die nachträgliche Abrechnung wird über den gleichen Weg wie die Antragstellung eingereicht.



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



## 2. Die wichtigsten Neuerungen zur Förderung

## Höhe der Förderung und Fördergrenze

- **Maximal 50.000 Euro pro Monat** (insgesamt maximal 200.000 Euro) für die Monate September bis Dezember 2020
- Die bisherigen Begrenzungen für KMUs entfallen für die Überbrückungshilfe II (sie gelten aber weiterhin für die Überbrückungshilfe I)!

	Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten	Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
Bisherige Förder-Höchstgrenze	3.000 Euro pro Monat	5.000 Euro pro Monat
Neue Förder-Höchstgrenze	50.000 Euro pro Monat	50.000 Euro pro Monat



## Höhe der Förderung und Fördergrenzen pro Monat

Umsatzrückgang Sep – Dez 2020 zu Sep – Dez 2019	Mögliche Überbrückungshilfe	Maximal-Förderung
Mehr als 70%	90% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
50 – 70 %	60% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
30% bis unter 50%	40% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
Unter 30%	Keine Förderung	0 Euro

\* **Fördergrenze** für KMUs und die daraus abgeleitete Regelung des **begründeten Härtefalls** entfallen bei der Überbrückungshilfe II



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 3. Erstattungsfähige Fixkosten im Rahmen der Verlängerung

## Förderungsfähige Fixkosten

- Gegenüber der Überbrückungshilfe I gelten folgende Änderungen:
  - Grundsätzlich gelten die gleichen Vorgaben wie bei der bisherigen Förderung, d.h. Privatentnahmen oder Kosten der privaten Lebensführung sind weiterhin nicht förderungsfähig.
  - Bei den Personalkosten wird die pauschale Förderung von 10 auf 20% der förderungsfähigen Fixkosten angehoben. Ein Einzelnachweis ist weiterhin weder erforderlich noch möglich.
  - Für Reisebüros und Reiseveranstalter gibt es weiterhin eine Sonderregelung hinsichtlich der **Anrechnungsfähigkeit entgangener Provisionen und Margen.**

## Förderungsfähige Fixkosten

- Berücksichtigt werden werden durch Stornierungen entgangene Provisionen und Margen, wenn Reisen **bis zum 31. Dezember 2020** (bisher: 31. August 2020) angetreten worden wären. **Voraussetzung** ist, dass die Reise **zwischen dem 18. März und dem 31. August 2020 gebucht**, oder zwar **vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten** worden wäre.
- Der **DRV setzt sich weiterhin für Verbesserungen für die Branche ein**, deren Ergebnis bisher leider noch nicht feststehen. Sofern die oben beschriebene Regelung noch angepasst wird, erfolgt eine Information der DRV-Mitglieder per Rundschreiben.



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 4. Beantragung der Überbrückungshilfen

## Regeln für die Verwendung der Überbrückungshilfe

- Die Überbrückungshilfe darf ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.
- Die konkrete Höhe hängt von der **tatsächlichen Umsatzentwicklung** September bis Dezember 2020 ab, nicht von der prognostizierten Entwicklung.
- Zu jeder Antragstellung gehört auch ein **abschließender Nachweis** dazu.
- Neu: im Rahmen der **Schlussabrechnung** am Ende des Förderungszeitraums sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie **Rückforderungen**.

## Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

- Die Antragstellung ist weiterhin nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Diese müssen die Daten vor Einreichung prüfen und bestätigen.
- Die Überbrückungshilfen II werden aus den **verbleibenden Mitteln der Überbrückungshilfe I finanziert**, es gibt **keine zusätzlichen Bundesmittel!**
- Prüfung erfolgt durch **regionale Bewilligungsstellen**.
- Der **Termin für die Antragstellung wird noch bekannt gegeben**.
- Antrag ist in dem **Bundesland** zu stellen, in dem das Unternehmen **ertragssteuerlich geführt** wird.